

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 7. März 1951

Inhalt

1. Eröffnung durch den Präsidenten (Seite 321).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 321).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 321).
4. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Niederösterreichische Landarbeiterkammerwahlordnung). Berichterstatter: Abg. Stangler (Seite 321), Redner: Abg. Dubovsky (Seite 323), Abg. Ernecker (Seite 324), Abg. Wenger (Seite 324), Abg. Ing. Hirnmann (Seite 327), Abg. Wondrak (Seite 328), Landesrat Genner (Seite 330), Abg. Zach (Seite 331); Abstimmung (Seite 334).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 43 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landeshauptmann Steinböck, die Abgeordneten Haberzettl, Marchsteiner, Nagl, Hrebacka und Staffa wegen Krankheit.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde St. Peter am Neuwald, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, Änderung des Ortsnamens.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1925, Landesgesetzblatt Nr. 164, über die Einhebung von Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Verwendungsnachweise 1945—1949 der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien.

Antrag des Abg. Kreiner, Sodomka, Wondrak, Gaßner, Weber, Tatzber und Genossen, betreffend die Räumung des Breitenseer Kanals.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 148 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Niederösterreichische Landarbeiterkammerwahlordnung) zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Vorlage beschäftigt und den Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 26. Februar 1951 mit verschiedenen Abänderungen verabschiedet.

Der dem Hohen Haus vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet bereits die im Verfassungsausschuß vorgenommenen Abänderungen. Außerdem hat der Verfassungsausschuß in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den letzten Satz der Anlage 4 zu streichen und im Sinne des § 52 Abs. 3 abzuändern. Der Wortlaut der Abänderung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Hoher Landtag! Der dem Hohen Hause vorliegende Gesetzesentwurf zu einer Landarbeiterkammerwahlordnung setzt den Schlußstein unter eine Reihe von Gesetzen, die die soziale Stellung der Arbeiterkammer in der Land- und Forstwirtschaft festlegen.

Dieses Gesetzwerk wurde begonnen mit der Schaffung des Landarbeiterrechtes in der Landarbeitsordnung für Niederösterreich und die damit in Zusammenhang stehenden und in Ausarbeitung begriffenen Verordnungen über den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft. Dieses Gesetz wurde am 6. Juli 1949 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen.

In weiterer Folge verabschiedete das Hohe Haus das Gesetz über die Errichtung einer Landarbeiterkammer für Niederösterreich, am 30. Juni 1950. Somit wurde für die Dienstnehmer der Land- und Forstwirtschaft, entsprechend ihrer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft, eine eigene Interessenvertretung geschaffen. Dies war um so notwendiger, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landarbeiterschaft wesentlich anders als die der übrigen Arbeiterschaft gelagert sind.

Die Anordnung von Wahlen, die Anwendung des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes, die Dauer der Wahlperiode,

die Bildung von Wahlkörpern für jede Sektion der Landarbeiterkammer, das aktive und passive Wahlrecht und schließlich die Frage der Tragung der Kosten des Wahlverfahrens haben im Abschnitt 3 des Niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetzes vom 30. Juni 1950, LGBl. Nr. 49, ihre Regelung gefunden. Im § 29 dieses Gesetzes ist die Festsetzung der näheren Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einem besonderen Landesgesetz vorbehalten worden. Der vorliegende Entwurf trägt der Weisung des § 29, Landarbeiterkammergesetz, Rechnung und enthält alle übrigen Vorschriften für das Wahlverfahren zur Landarbeiterkammer. Er gliedert sich in neun Abschnitte:

Abschnitt I mit dem § 1, betreffend die Anordnung der Wahlen, bildet die Einleitung zum Gesetz und wiederholt zum Teil Anordnungen des Landarbeiterkammergesetzes, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Abschnitt II, das sind die §§ 2 bis 13, behandelt die Leitung der Wahlen und sieht die Bestellung von Wahlbehörden vor. Da die Wahlberechtigten nach § 2, Abs. 1, des Landarbeiterkammergesetzes zum Großteil in Wien tätig und wohnhaft sind, muß eine Wahlbehörde erster Instanz auch in Wien errichtet werden. § 3, Abs. 2, bestimmt, daß am Amtssitz der niederösterreichischen Landesregierung eine Wahlkommission erster Instanz gebildet wird. Während sich die Wahlbehörden in Niederösterreich in Ortswahlausschüsse und Bezirkswahlausschüsse gliedern, besteht in Wien bloß die Wahlkommission, die die Kompetenzen der Ortswahlausschüsse und der Bezirkswahlausschüsse in sich vereinigt. Der Hauptwahlausschuß am Amtssitz der Landesregierung führt die Oberaufsicht über die Orts- und Bezirkswahlausschüsse sowie über die Wahlkommission.

Abschnitt III umfaßt die §§ 14 bis 20 und legt die Erfassung der Wahlberechtigten, das heißt die Eintragung derselben in die Wählerverzeichnisse, fest. Jeder Wahlberechtigte, der in einem in Niederösterreich gelegenen Betrieb beschäftigt oder bei einer gesetzlichen Interessenvertretung und einer freien Berufsvereinigung in Niederösterreich tätig ist, ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der der Betrieb gelegen ist oder die Berufsvertretung ihren Sitz hat. Die Erfassung der Wahlberechtigten in Niederösterreich erfolgt daher nicht durch die Gemeinde des Wohnortes, sondern durch die Gemeinde des Betriebsortes beziehungsweise des Sitzes der Berufsvertretung. Die Gemeinden werden daher in der Lage sein, die Wahlberechtigten betriebsweise zu erfassen, wodurch die Anlage der

Wählerverzeichnisse erleichtert wird. Die in Wien auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer, deren Tätigkeit sich auf das Land Niederösterreich erstreckt, werden von der Wahlkommission am Amtssitz der Landesregierung eingetragen werden.

Das weiter in diesem Abschnitt geregelte Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse unterscheidet sich nicht wesentlich von der Regelung in anderen Wahlgesetzen.

Abschnitt IV, das sind die §§ 21 bis 25, behandelt die Ausübung der Wahlrechte. Als Wahlorte werden die Gemeinden in Niederösterreich und der Amtssitz der niederösterreichischen Landesregierung erklärt. Die Bildung von Wahlsprengeln ist vorgesehen. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte ist im vorliegenden Entwurf gegenüber anderen gleichartigen Gesetzen etwas erweitert und auch für jene Personen vorgesehen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Abschnitt V, das sind die §§ 26 bis 30, regelt die Wahlwerbung. Die Vorschriften weichen in einzelnen Punkten von den üblichen Vorschriften für die Wahlwerbung in anderen Wahlgesetzen ab. Für den Wahlvorschlag wird die Unterschrift von mindestens 50 Wahlberechtigten für die Sektion Arbeiter beziehungsweise 25 Wahlberechtigten für die Sektion Angestellte gefordert. Die Koppelung von Wahlvorschlägen wird im Gesetz für zulässig erklärt, wobei festgelegt ist, daß die Koppelungserklärungen von allen wahlberechtigten Personen zu unterfertigen sind, die die betreffenden Wahlvorschläge unterschrieben haben.

Abschnitt VI, das sind die §§ 31 bis 45, regelt die Wahlhandlung. Die Beschreibung des eigentlichen Wahlvorganges weist keine Besonderheiten auf und schließt sich im großen und ganzen der allgemein geltenden Regelung an.

Abschnitt VII, das sind die §§ 46 bis 50, behandelt den Stimmzettel. Die ausführlichen Vorschriften über die Erfordernisse eines gültigen Stimmzettels stehen in allen wesentlichen Bestimmungen im Einklang mit der für die Landtagswahl getroffenen gesetzlichen Regelung. Zusätzliche Bestimmungen ergeben sich aus der Zulässigkeit der Koppelung von Wahlvorschlägen.

Abschnitt VIII, das sind die §§ 51 bis 60, behandelt die Feststellung der Wahlergebnisse. Da die Wähler in vielen Gemeinden Niederösterreichs nur eine geringe Zahl erreichen werden und die Stimmabgabe überdies getrennt nach zwei Sektionen erfolgt, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Befugnisse der Orts-

wahlausschüsse zur Feststellung der Wahlergebnisse auf die bloße Zählung der Wahlkuverts zu beschränken. Die Öffnung der Wahlkuverts und die Zählung der Stimmen erfolgt erst bei den Bezirkswahlausschüssen. Nur auf diese Weise ist der gesetzlich anerkannte Schutz des Wahlgeheimnisses, des entscheidenden Faktums einer demokratischen Wahl, gewährleistet. Nach ausführlichen Beratungen wurde eine einmütig anerkannte Regelung für eine gesicherte Überbringung der Wahlakten von den Ortswahlausschüssen zu den Bezirkswahlausschüssen gefunden.

Die Ermittlung der gewählten Mandatare steht dem Hauptwahlausschuß zu. Der letzte Paragraph dieses Abschnittes sieht auch ein Verfahren der Anfechtung der Wahlergebnisse vor und ermächtigt die Landesregierung, die Wahl für einen Verwaltungsbezirk erforderlichenfalls für ungültig zu erklären und neuerlich durchführen zu lassen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Abschnitt IX enthält in den §§ 51 bis 63 Übergangs- und Schlußbestimmungen. Als Übergangsbestimmung wurden die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Kammer im Interesse dieser neuen Institution für diese erste Wahl gesondert geregelt. Die beiden letzten Paragraphen enthalten die Schlußbestimmungen, wobei dem § 62 bloß deklarative Bedeutung zukommt. Es erschien zweckmäßig, alle mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Stellen auf die Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit durch den Hinweis auf das Gesetz aus dem Jahre 1907 ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Nach langen und umfangreichen Beratungen, wobei der überwiegende Teil der Paragraphen die einmütige Billigung der Mitglieder des Verfassungsausschusses fand, hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 26. Februar 1951 mit Mehrheit beschlossen, diesen Gesetzentwurf zu einer Landarbeiterkammerwahlordnung dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorzulegen.

Namens des Verfassungsausschusses erlaube ich mir an das Hohe Haus folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 7. März 1951) wird genehmigt.
2. Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte, zum Worte gelangt Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Wäre

das Gesetz zur Schaffung einer niederösterreichischen Landarbeiterkammer in seiner ursprünglichen Fassung vom Landtage beschlossen worden, dann hätte der niederösterreichische Landtag nicht die Möglichkeit gehabt, die Wahlordnung zur Landarbeiterkammer zu beschließen, denn in der ursprünglichen Fassung des Landarbeiterkammergesetzes war vorgesehen, daß die Wahlordnung nicht vom Landtag beschlossen, sondern von der Landesregierung erlassen werden sollte. Es ist uns damals anlässlich der Beratungen zum Landarbeiterkammergesetz im Ausschuß gelungen, diese Bestimmung zu beseitigen, um dem Landtag die Möglichkeit zu geben, auch die Wahlordnung zu diesem Gesetz in Beratung zu ziehen.

Die Schaffung des Landarbeiterkammergesetzes ist überhaupt unter sehr eigenartigen Umständen vor sich gegangen. Der Gesetzentwurf wurde damals der Landwirtschaftskammer zur Begutachtung vorgelegt, nicht aber der Arbeiterkammer, die ja die Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist. Schon bei den Beratungen zum Landarbeiterkammergesetz ist gesagt worden, daß hier der Weg zur Schaffung einer Kammerhypertrophie in Österreich weiter beschritten wurde, denn niemand kann bezweifeln, daß die wirklich rechtmäßige Vertretung der Landarbeiter auch in der Arbeiterkammer ihren Platz gefunden hätte und daß gerade die Arbeiterkammer immer wieder darauf hingewiesen und dies auch bereits bewiesen hat, daß sie die Interessen der Landarbeiter wahrzunehmen versteht. Deshalb wirft sich die Frage auf: Was steckt da dahinter, daß man für einen Teil der niederösterreichischen Arbeitnehmerschaft eine eigene Kammer schaffen will? Zweifellos kann hier nur die Absicht dahinterstecken, um die in den Betrieben zahlenmäßig nicht sehr stark ins Gewicht fallenden und daher ohnedies in ihrem Existenzkampf geschwächten Landarbeiter durch Schaffung einer eigenen Kammer in ihrem Kampf um ihre Lebensinteressen zu schwächen. Denn die Schaffung einer eigenen Kammer bedeutet, daß die Landarbeiter von der zahlenmäßig weitaus stärkeren Industriearbeiterschaft abgespalten und so mehr dem Druck der Großagrarien, der Großgrundbesitzer, preisgegeben werden sollen. Es besteht weiter kein Zweifel, daß die Schaffung der Landarbeiterkammer, wie dies schon in der Begutachtung dieses Gesetzes zum Ausdruck gekommen ist, ausschließlich im Interesse der Großgrundbesitzer in Österreich erfolgt ist.

Nun aber noch ein paar Worte zur Schaffung der Kammerhypertrophie in Österreich überhaupt! Wir kommen hier bei der Schaffung einer neuen Kammer nach der anderen langsam

in den Zustand, wie wir ihn schon seinerzeit in der sogenannten berufsständischen Ordnung, in der Zeit zwischen 1934 und 1938, gehabt haben, jener Ordnung, die letzten Endes zum Zusammenbruch Österreichs, zur Okkupation Österreichs, zur Auslöschung Österreichs für eine Zeit geführt hat. Es zeigt sich immer wieder, wenn man die Interessen der Unternehmer in den Vordergrund stellt und dadurch glaubt, die Interessen der Arbeitnehmer beseitigen zu können, daß letzten Endes auch die Allgemeinheit darunter zu leiden hat, die in irgendeiner Form die Zeche für diese Politik bezahlen muß.

Nun ist zu diesem Landarbeiterkammergesetz dem Landtag auch die Wahlordnung vorgelegt worden. In ziemlich umfangreichen Beratungen des Verfassungsausschusses wurde diese Wahlordnung behandelt. Dabei ist es gelungen, eine Reihe von Bestimmungen aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf zu beseitigen, die zweifellos der Tendenz der Spaltung und Schwächung der Landarbeiter Rechnung getragen hätten. Eine entscheidende Sache aber ist in dieser Wahlordnung drinnen geblieben, nämlich die Tatsache, daß diese Wahlordnung das Recht der Listenkoppelung vorsieht. Was verbirgt sich hinter diesem Recht? Nichts anderes als die Absicht, die Wählerschaft irrezuführen und unter verschiedenen Listenbezeichnungen zu kandidieren, um letzten Endes doch wieder auf einem gemeinsamen Nenner die gleiche Politik durchführen zu können. Wir können diese Absicht keineswegs unterstützen und erlauben uns daher, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Abänderungsantrag zu stellen, der lautet (*liest*):

„§ 26, Abs. 4, der niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung ist zu streichen. Sinngemäß sind auch alle anderen Bestimmungen zu streichen, die auf die Listenkoppelung Bezug haben.“

Dieser Paragraph sieht nämlich die Möglichkeit der Listenkoppelung vor. Wir haben schon seinerzeit, bei dem Gesetzentwurf zur Schaffung einer Landarbeiterkammer, gegen diesen Gesetzentwurf Stellung genommen, mit der Begründung, die ich hier schon angeführt habe, daß nämlich diese Landarbeiterkammer keineswegs im Interesse der Landarbeiter liegt, sondern vielmehr darauf ausgerichtet ist, die Landarbeiter von den Industriearbeitern zu trennen, sie in ihrem wirtschaftlichen und sozialen Kampf zu schwächen. Deshalb haben wir damals gegen diese Gesetzentwurf gestimmt, und wenn diese Listenkoppelung in dieser Wahlordnung drinnen bleiben sollte, dann werden wir auch gegen diese Wahlordnung stimmen.

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Erneck er.

Abg. ERNECKER: Hoher Landtag! Wit begrüßen es, daß diese Vorlage nun endlich das Hohe Haus beschäftigt, damit — wie schon der Herr Berichterstatter angeführt hat — ein Schlußstein unter die soziale Entwicklung innerhalb der Landarbeiterschaft gelegt wird. Wenn in diesem Hohen Hause schon anläßlich der Beratungen des Landarbeiterkammergesetzes Bedenken gegen die Errichtung einer eigenen Landarbeiterkammer in Niederösterreich aufgetaucht sind, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß auch seinerzeit, als wir die Errichtung einer eigenen Arbeiterkammer für Niederösterreich gefordert haben, die gleichen Bedenken auftauchten, daß aber diese Arbeiterkammer Niederösterreichs, die schon seit längerer Zeit tätig ist — das müssen wir zugeben —, bisher wirklich Ersprießliches geleistet hat. Wir haben nun durch mehrere Wochen an dem Zustandekommen dieser Vorlage gearbeitet und können wohl sagen, daß durch dieses Gesetz für unsere landwirtschaftlichen Arbeitnehmer viele Wohltaten geschaffen wurden. Wir Abgeordneten der ÖVP, besonders aber wir Vertreter der Arbeitnehmer, anerkennen voll und ganz, wie ich das schon bei der Verabschiedung des Landarbeiterkammergesetzes erwähnt habe, daß auch die Bauernvertreter unserer Partei in ehrlichem Willen mit uns gemeinsam zum Wirksamwerden dieses Gesetzes gearbeitet haben. Wir wollen auch in Zukunft mit unserer bäuerlichen Arbeiterschaft gemeinsam gehen, fern von jeder Demagogie.

Die Bauernschaft Österreichs hat in den letzten fünf Jahren eine ungeheure Arbeitsleistung vollbracht. Gerade die landwirtschaftliche Arbeitnehmerschaft hat bewiesen, daß sie sich bei den schweren Wiederaufbauarbeiten mit dem Betrieb eins weiß. In zäher, zielbewußter Arbeit wurde das Gesetz, das wir heute beschließen wollen, beraten, und ich glaube, daß dieses Gesetz ein Werk ist, auf das wir mit Recht stolz sein können.

Gemeinsam wollen wir auch in Zukunft weiterbauen zum Besten der Land- und Forstwirtschaft und zum Besten unseres österreichischen Vaterlandes. (*Beifall bei der Volkspartei.*)

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Abg. W e n g e r.

Abg. WENGER: Hohes Haus! Auch wir sehen uns gezwungen, zur Vorlage der Landarbeiterkammerwahlordnung Stellung zu nehmen. Es ist durchaus kein Zufall, daß vielleicht von verschiedenen Seiten des Hohen Hauses die gleiche Stellungnahme zu dieser

Frage erfolgt. Ich glaube, es wäre auch notwendig, daß von seiten der Mehrheit oder zumindest eines großen Teiles der Mehrheit des Hohen Hauses die gleiche Stellungnahme erfolgen würde. Ich will namens unserer Fraktion feststellen, daß wir überhaupt unsere eigene Meinung in bezug auf die Schaffung einer Landarbeiterkammer haben.

Wenn — wie heute bereits festgestellt wurde — die Arbeiterkammer bisher die Interessen der niederösterreichischen Landarbeiter bestens vertreten hat, und zwar in einer Form, daß sie in Ausübung ihrer Pflicht auf die schwersten Widerstände seitens der Arbeitgeber gestoßen ist, so glauben wir darin die Bestätigung zu haben, daß die Interessen der Landarbeiter durch die Arbeiterkammer weitestgehend gewahrt waren. Wenn also nun Landarbeiterkammern geschaffen werden und wenn die Schaffung dieser Landarbeiterkammern so intensiv betrieben wird, dann sind wir der Meinung, daß dies nicht aus dem Grunde geschehen kann, um den Landarbeitern noch größere Rechte zuzubilligen, sondern unserer Meinung nach aus dem Grunde, weil man hofft, damit die Kraft der gesamten Arbeiterschaft zu schmälern und ihre Rechte einigermaßen einzuzengen. Einen anderen Zweck kann unserer Meinung nach die Schaffung dieser Landarbeiterkammern faktisch ja nicht haben.

Wir müssen in diesem Zusammenhang die Gefahr betrachten, die der Landwirtschaft ohnehin dadurch droht, daß die Landarbeiterschaft in immer stärkerem Maße in die Industrie und das Gewerbe übergeht. Das müssen wir bei einer statistischen Betrachtung der Beschäftigtenzahl in der niederösterreichischen Landwirtschaft feststellen. Wenn wir nach den Ursachen dieser Landflucht forschen, dann kommen wir darauf, daß die Ursachen unzweifelhaft darin zu suchen sind, daß die Landarbeiterschaft in ihren sozialen Rechten noch weit von den Rechten der Industriearbeiter und der gewerblichen Arbeiter entfernt ist.

Wenn also die Arbeiterkammer bisher im Verein mit der zuständigen Gewerkschaft immer mehr die Angleichung der Landarbeiterinteressen an die Interessen der industriellen und gewerblichen Arbeiter betrieben hat, dann glaube ich, daß die Schaffung einer Landarbeiterkammer nur zu dem Zweck forciert wird, um diesem Drängen und Treiben nach einer Angleichung im Interesse der landwirtschaftlichen Dienstgeber einigermaßen Einhalt zu gebieten. Wir glauben also, daß wir berechtigten Grund haben, diesen Vorgängen gegenüber und der Schaffung von Landarbeiterkammern gegenüber sehr wachsam zu sein. Insbesondere wird das notwendig sein, wenn wir

die Wahlordnung betrachten, an der vielleicht noch einige Schönheitsfehler sein mögen. Einer der entscheidenden Punkte aber, der unseren Widerspruch findet, ist die Tatsache, daß ein Paragraph hineingenommen wurde, der die Listenkoppelung ermöglicht. Mit wem soll diese Listenkoppelung vorgenommen werden? Wir sind nicht so überheblich, zu glauben, daß die Listenkoppelung vielleicht mit unserer Liste durchgeführt wird. (*Heiterkeit.* — *Wie war es bei den Gewerkschaftswahlen?*) Das ist eine andere Sache. Es ist eine feststehende Tatsache, daß die Listenkoppelung mit einer Organisation vorgenommen werden soll, die wir als Land- und Forstarbeiterbund kennen. Hier möchte ich nochmals darauf verweisen, daß aus dem Sitzungsprotokoll des Bundesvorstandes des Gewerkschaftsbundes eindeutig ersichtlich ist, daß dort mit den Stimmen aller drei Fraktionen, also auch der Fraktion der Mehrheit dieses Hohen Hauses, festgestellt wurde, daß die Land- und Forstarbeiterbünde getarnte Unternehmerorganisationen sind, deren Wirken zum Schaden der arbeitenden Bevölkerung in der Landwirtschaft sichtbar und fühlbar wird. Diese Feststellung ist von allen drei Fraktionen einheitlich getroffen worden; für die ÖVP-Fraktion durch ihren Minister a. D. Altenburger an der Spitze. Ich glaube, daß der Teil der Herren hier im Hohen Hause aus dem Arbeiter- und Angestelltenbund sich letzten Endes mit dieser Feststellung ihrer Kollegen vom Österreichischen Gewerkschaftsbund solidarisch erklären.

Wir stellen also fest, daß mit dieser, solchermaßen gebrandmarkten, getarnten Unternehmerorganisation eine Koppelung der Liste vorgenommen werden soll. Es ist unschwer festzustellen, daß daraus keine gedeihliche Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft hervorgehen kann. Wenn sich also eine solche Organisation in die Interessenvertretung der Landarbeiter einzuschalten trachtet, dann geschieht dies unserer Meinung nach nur deshalb, um dem Bestreben der Landarbeiterschaft nach einer sozialen Besserstellung Einhalt zu gebieten, weil in diesem Streben eine Einengung des Profites und des Gewinnes der landwirtschaftlichen Dienstgeber enthalten ist.

Niemand unter uns ist so naiv, zu glauben, daß dieses Bestreben aus dem Grunde heraus erfolgt, um der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft ein noch intensiveres Streben nach einer Besserstellung zu ermöglichen. Die landwirtschaftlichen Dienstgeber, vor allem die Gutsbesitzer, hätten längst die Möglichkeit gehabt, der Landarbeiterschaft größere Rechte auf sozialem Gebiet zuzubilligen, wenn sie gewollt hätten. Sie haben sich gegen alle Bestrebungen

der Gewerkschaft und der Arbeiterkammer energisch und nach Möglichkeit zur Wehr gesetzt.

Wir sind also — das müssen wir erklären — zunächst dagegen, daß dieser Passus in der Landarbeiterkammerwahlordnung aufrecht erhalten wird. Nachdem wir erfreulicherweise festgestellt haben, daß es im Gewerkschaftsbund in bezug auf ein Zusammengehen mit diesen Landarbeiterbünden nur eine einheitliche Meinung gegeben hat, so geben wir hier, wenn auch einigermaßen schwach, der Hoffnung Ausdruck, daß zumindest ein Teil der Mehrheit des Hohen Hauses im gleichen Sinn ihre Meinung zum Ausdruck bringen wird, da sich letzten Endes damals selbstverständlich der Arbeiter- und Angestelltenbund in keiner Weise mit dieser Organisation identifiziert hat. Ich appelliere an Sie, diese Meinung heute auch hier von dem Hohen Hause zum Ausdruck zu bringen. Sicherlich wird es schwerfallen, weil es eine feststehende Forderung des Bauernbundes ist, daß diese Möglichkeit in der Wahlordnung vorgesehen wird. Letzten Endes kann aber die Interessenvertretung der Landarbeiter nicht darin bestehen, daß man den Wünschen des Bauernbundes, wenn sie den Interessen der Arbeiterschaft streng widerstreben, unbedingt Rechnung tragen muß.

Wir machen auch auf die Gefahren aufmerksam, die sich aus einer solchen Haltung und aus einer solchen Handlungsweise ergeben werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß noch großes gegenseitiges Mißtrauen besteht, Mißtrauen sowohl (*zur Seite der Volkspartei gewendet*) von Ihrer Seite als auch von unserer Seite. Wir alle zusammen haben unserer Meinung nach dazu beizutragen, daß dieses Mißtrauen aus der Welt geschafft wird und daß für eine gedehliche Zusammenarbeit gesorgt wird.

Wir sind bereit, dieses Mißtrauen abzulegen, wenn wir sehen, daß der ehrliche Wille vorhanden ist, die Interessen der Arbeiterschaft und in diesem Zusammenhang insbesondere der Landarbeiterschaft zu respektieren. Wenn wir aber sehen, daß mit diesem Paragraphen in der Landarbeiterkammerwahlordnung der Versuch unternommen wird, die Landarbeiterinteressen den Unternehmern in die Hand zu spielen, dann dürfen Sie uns nicht böse sein, wenn dieses Mißtrauen, das doch immerhin vorhanden ist, dadurch nur verstärkt wird.

Wir appellieren also nochmals an Sie, von einem derartigen Beginnen abzurücken. Für Arbeitervertreter kann es, wenn sie als solche gelten wollen, nur die eine Möglichkeit geben, diesen Teil der Landarbeiterkammerwahlordnung abzulehnen. Wir ersuchen daher das

Hohe Haus, zuzustimmen, daß dieser Absatz im beantragten Gesetz gestrichen wird und stellen hierzu folgende Abänderungsanträge (*liest*):

Antrag 1 zu § 26 des Entwurfes der niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung:

„Der Absatz 4 ist zur Gänze zu streichen. Der Absatz 5 erhält die Bezeichnung 4.“

Antrag 2 zu § 30 des Entwurfes zur niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung:

„In der vierten Zeile sind die Worte ‚samt allfälligen Koppelungserklärungen‘ zu streichen.“

Antrag 3 zu § 49 des Entwurfes zur niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung:

„Im Absatz 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Im Punkt 2 sind die Worte ‚deren Wahlvorschläge nicht gekoppelt sind‘ zu streichen.

Desgleichen sind im Punkt 3 die Worte ‚deren Wahlvorschläge nicht gekoppelt sind‘ zu streichen.

Schließlich ist im Punkt 4 des Absatzes 1 der Nebensatz mit dem Wortlaut ‚deren Wahlvorschlag mit dem Wahlvorschlag der angeführten Partei nicht gekoppelt ist‘ zu streichen.

Im Absatz 3 sind die Worte ‚deren Wahlvorschläge nicht gekoppelt sind‘ zu streichen.“

Antrag 4 zu § 50 des Entwurfes zur niederösterreichischen Landarbeiterkammerwahlordnung:

„Dieser Paragraph ist zur Gänze zu streichen. Die ziffernmäßige Bezeichnung der folgenden Paragraphen sowie die ziffernmäßigen Zitierungen in den Paragraphen sind dementsprechend zu berichtigen.“

Antrag 5 zu § 55:

„Der zweite Satz dieses Paragraphen mit dem Wortlaut ‚sind Wahlvorschläge miteinander gekoppelt, so sind die auf sie entfallenden Stimmen zunächst zusammenzurechnen‘ ist zu streichen. Desgleichen ist der letzte Satz mit dem Wortlaut ‚Anschließend an diese Ermittlung sind die auf die gekoppelten Wahlvorschläge zusammen entfallenden Mandate in gleicher Weise unter die gekoppelten Wahlvorschläge zu verteilen‘ ist zu streichen.“

Es liegt Ihnen außerdem eine Änderung des letzten Satzes der Anlage 4 zur Landarbeiterkammerwahlordnung vor. Hierin ist ein Fehler enthalten, den wir ebenfalls berichtigt sehen wollen. Dort heißt es nämlich (*liest*): „Der Wahlakt wird in dem amtlich aufgelegten verschlossenen Umschlag, der mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlusstellen versehen werden wird, eingelegt und dem Be-

zirkswahlausschuß durch Boten ungesäumt übermittelt werden.“ Man kann an und für sich gegen einen verschlossenen Umschlag nichts einwenden, wir erbitten aber eine Abänderung in der Form, daß es heißt (*liest*):

„Der Wahlakt wird in dem amtlich aufgelegten Umschlag eingelegt, der verschlossen und mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlusstellen versehen, dem Bezirkswahlausschuß durch Boten ungesäumt übermittelt werden wird.“

Wir bitten, diese Berichtigung, die nichts mit den anderen Ausführungen zu tun hat, durchzuführen.

Des weiteren ist im ersten Satz des § 30 ein Hinweis auf Punkt 5, der die im § 26, Absatz 2, Punkt 1, 3 und 5 angeführten Bestandteile betrifft. Nachdem nach der neuen Fassung es keinen Punkt 5 mehr gibt, fällt dieser Punkt 5 weg. Wir bitten, auch dies zu berichtigen.

Zu den Anträgen, die ich in bezug auf die Streichung aller Stellen, die mit der Listenkopplung zu tun haben, gestellt habe, erbitte ich vom Hohen Haus die Zustimmung. Wenn wir diese Zustimmung, wie wir hoffen, erlangen, dann steht einer Zustimmung unsererseits zur Landarbeiterkammerwahlordnung nichts im Wege. Im anderen Falle müssen wir dieser Vorlage unsere Ablehnung erteilen. Ich bitte das Hohe Haus jedoch zur Kenntnis zu nehmen, daß wir damit einer ersprießlichen Arbeit in diesem Lande wahrscheinlich keinen guten Dienst erweisen würden und ersuche daher das Hohe Haus noch einmal, die Zustimmung zu unseren Abänderungsanträgen zu geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRSMANN: Hoher Landtag! Immer dann, wenn landwirtschaftliche Fragen zur Debatte stehen, haben wir damit zu rechnen, daß Unkenntnis der Landwirtschaft, Verständnislosigkeit für alle Fragen dieses Berufszweiges und letzten Endes Überheblichkeit des Städters gegenüber allem, was Bauerntum oder Landarbeiter ist, gegen diese Fragen auftreten. (*Beifall bei der Volkspartei. — Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das war jetzt keine Überheblichkeit?*) Unkenntnis der Verhältnisse sprach aus den Worten des Finanzministers Margarétha in seiner berühmten Budgetdebatte, als er den Bauern vorwarf, daß sie Schuld seien, wenn das Budget in Unordnung geraten ist. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das ist doch ein ÖVPLer; Ihr habt zu applaudieren vergessen!*) Er verlangte, daß der einfache Bauer mehr Verständnis für die wirtschaft-

lichen Zusammenhänge haben soll als der Herr Finanzminister selbst. Unkenntnis der Verhältnisse und Überheblichkeit sprachen auch aus jenen bekannten Worten des Präsidenten Böhm, als er von den Perserteppichen und Klavieren sprach und damit nur bewies, daß er die Landwirtschaft bestenfalls aus dem Film „Der Dorfmonarch“ kennt; denn nur dort gibt es das. Wenn Präsident Böhm von Badezimmern sprach und diese als strafbaren Luxus eines Bauern betrachtete, dann sind wir anderer Meinung. Denn auch in der kleinsten städtischen Wohnung, die jetzt neu gebaut wird, findet man es selbstverständlich, daß es dort ein Badezimmer oder zumindest eine Badecke gibt. Überheblichkeit ist es, die aus der Schlagzeile der „Arbeiter-Zeitung“ sprach, als es dort hieß, „Der Minister Kraus soll das Maul halten“, oder aus dem Zuruf des Abg. Dubovsky, als er in diesem Hause die Abgeordneten der Gruppe, der auch ich angehöre, als „Pleampel“ bezeichnete. (*Abg. Dubovsky: Wann war das, Zeit sagen. Da sieht man schon, wo die Überheblichkeit ist!*) Der tatsächliche Grund Ihrer Ablehnung wird aber klar und deutlich ausgedrückt in den Worten der neuen ungarischen Verfassung, in der es heißt: „Die Landwirtschaft und die kleinen Landwirte unter der Führung der fortschrittlichen Industriearbeiterschaft Ungarns...“ Es geht also selbstverständlich um die Führung und Sie maßen sich immer wieder an, die Führung zu haben und die Landwirtschaft und die Landwirte zu führen. Das ist letzten Endes alles. Wenn Sie davon sprechen, daß die Landarbeiter weit in ihren sozialen Belangen zurück sind hinter jenen der Industriearbeiterschaft, dann haben Sie einfach nicht zur Kenntnis genommen die Entwicklung der letzten Jahre, der Jahre seit 1945. Sie haben einfach nicht zur Kenntnis genommen, was in langen Verhandlungen, aber dank der Einsicht von beiden Seiten, für die Arbeiterschaft der Landwirtschaft geschaffen wurde. Sie sprechen davon, daß die Landarbeiterschaft gegenüber der Industriearbeiterschaft sozial zurückgestellt ist. Ja worin denn eigentlich? Sie haben die 48-Stunden-Woche, die Sozialversicherung im selben Umfange wie die Industriearbeiterschaft, sie haben eine Kündigungsbeschränkung, wie sie kein anderer Berufszweig aufweist. Sie sind nur in einem zurück, und das ist in der Frage der Arbeitslosenversicherung. Hier müssen wir feststellen, daß es auch die Unternehmer gemeinsam mit der Gewerkschaft der Landarbeiter gewesen sind, die immer wieder den Antrag an das Sozialministerium gestellt haben, auch die Landarbeiterschaft in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Daß dieser Antrag bisher nicht

durchgeführt wurde, ist wahrlich nicht unsere Schuld. Es ist auch nicht unsere Schuld, wenn dort der Rechenstift mehr gegolten hat, als die Interessen der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter und aller anderen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Sie werfen uns vor, daß wir mit diesem Gesetz nichts anderes wollen als teilen und herrschen, daß wir nur das eine wollen, die Landarbeiterschaft abzusplittern und sie schwach und willenlos zu machen. *(Ruf links: Das ist zu weitgehend!)* Sie behaupten, daß die Arbeiterkammer bisher die Rechte der Landarbeiter weitgehend vertreten hat. Wie weit das geschehen sein soll, ist mir aus eigener Erfahrung nicht bekannt. Ich müßte ja auch etwas davon wissen, denn ich stehe ja in der Praxis und kenne das. Ich weiß nur, daß die Beiträge seit Jahren abgeführt werden und daß jedes Vierteljahr einmal ein drucktechnisch einwandfreies Rundschreiben herauskommt, in dem nur steht, was schon Wochen vorher in den Zeitungen zu lesen war. Ansonsten hat noch niemand etwas davon gemerkt. Daß aber deswegen Interessen der Landarbeiter nicht gewahrt wurden — dafür hat schon die Gewerkschaft gesorgt! Sie hat sich auch schon immer mit den Unternehmern an einem gemeinsamen Tisch zu gemeinsamen Beschlüssen zusammengefunden. Wenn es aber Schwierigkeiten gegeben hat, die fast nicht zu überbrücken waren, dann nur deswegen, weil auf der Gegenseite Verständnislosigkeit für alles, was von der Landwirtschaft als notwendig gefordert wurde, vorgeherrscht hat.

Mir hat ein maßgebender Funktionär der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft erst letzthin gesagt: Wir haben es auch nicht leichter als ihr, unsere Interessen in unseren Kreisen durchzusetzen. Da sind wir schon wieder gleich.

Was nun das vorliegende Gesetz anbelangt, muß ich feststellen, daß — wie der Herr Abg. Dubovsky ja schon festgestellt hat — diese Landarbeiterkammerwahlordnung auf Verlangen der Minderheit jetzt zum Gesetz erhoben werden soll. Ihrem Wunsche wird dadurch Rechnung getragen. Von den 63 Paragraphen der Landarbeiterkammerwahlordnung sind 62 einstimmig so angenommen worden, wie sie in diesem Entwurf waren. Jeder einzelnen Forderung ist soweit wie nur irgend möglich Rechnung getragen worden. Bei einem einzigen Paragraphen, bei dem § 26, hat die Mehrheit Ihrer Meinung nach ein undemokratisches Verbrechen begangen. Ja ist denn das wirklich ein so undemokratisches Begehren? Ich lasse mich gerne belehren, denn ich bin erst sehr kurze Zeit in diesem Hohen Hause,

aber es gibt ja alte erfahrene Demokraten, und ich nehme immer gerne Lehren an!

Die Frage der Listenkoppelung kann ich nicht vom Standpunkt irgendwelcher spitzfindiger Betrachtungen aus kritisieren. Ich persönlich finde daran gar nichts. Es wird so oft gesagt: Der Wähler soll hinters Licht geführt werden! Ja wieso denn eigentlich? Es wird doch öffentlich bekanntgegeben, daß diese und jene Liste miteinander gekoppelt werden. Daraus wird sich nichts anderes ergeben, als daß die paar Reststimmen auf ein gemeinsames Mandat vereinigt werden. Was ist da undemokratisch daran? Mir scheint, es ist eher undemokratisch, wenn in langen Verhandlungen verschiedene Listen miteinander ausgetauscht werden und das Ergebnis dann der Wählerschaft als gemeinsame Liste vorgelegt wird. Ob das für den Ausgang der Wahlen günstig oder ungünstig ist, überlassen wir der Zukunft. Wenn Sie wirklich glauben, daß das ein Grund ist, um gegen die Listenkoppelung und gegen die gekoppelten Bewerber aufzutreten, dann müssen Sie uns wahrlich dankbar sein, wenn wir Ihnen ein so schlagkräftiges Argument in die Hand geben. Aber darum geht es nicht, sondern es geht letzten Endes um folgendes, und darüber haben wir heute zu entscheiden: Ist unserer Meinung nach die Landwirtschaft mündig, selbst ihre eigenen Interessen zu vertreten oder bedarf sie weiter der Führung der industriellen Arbeiterschaft? Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß auch die Landarbeiterschaft mündig ist, um selbst, ohne Anleitung der Industriearbeiterschaft, ihre eigenen Interessen vertreten zu können. Wir sind auch der Ansicht, daß es neben den ureigensten Interessen der Landarbeiterschaft auch solche Interessen gibt, die Landarbeiterschaft und Bauernbund gemeinsam verbinden. Auch in der Industrie finden wir, daß die Unternehmer und der Gewerkschaftsbund ihre Forderungen gemeinsam durchsetzen. Die Kammer soll aber kein Kampf- und kein Machtinstrument werden, sondern diese Landarbeiterkammer soll nichts anderes, als mithelfen und mitarbeiten am gemeinsamen Aufbau, an der gemeinsamen Steigerung der Produktivität unseres Landes, die wir ja alle so notwendig brauchen.

Ich bitte daher dieses Hohe Haus: Stimmen Sie ruhig diesem Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, zu, und Sie werden in der Zukunft sehen, daß Sie hier ein Gesetz geschaffen haben, das sich bewähren und das mithelfen wird, das Ziel, das wir uns alle stecken, zu erreichen: dem Wohle unseres Landes zu dienen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt der Herr Abg. W o n d r a k.

Abg. WONDRAK: Hohes Haus! Es wurde hier die Bemerkung gemacht, daß dieses Gesetz einen Schlußstein in der sozialen Gesetzgebung der Landarbeiter darstellt. Wir sind allerdings der Meinung, daß auch dieses Gesetz nur eine Episode ist und daß in der weiteren Entwicklung der Arbeiterrechte auch dieses Gesetz nur eine sehr beschränkte Lebenszeit haben wird. Diese Entwicklung wird bestimmt nicht stehenbleiben, weil sie nach unserer Auffassung zwangsläufig erfolgt und unbedingt notwendig ist.

Es ist nicht so, wie mein sehr verehrter Herr Vorredner gesagt hat, daß uns Überheblichkeit und Verständnislosigkeit bewegt, wenn wir hier eine eigene Stellungnahme beziehen. Das Zusammenwirken und das Zusammenarbeiten kann natürlich nicht so verstanden werden, daß man dem anderen, der einer anderen Berufsgruppe angehört, von Haus aus jede Eignung und Fähigkeit abspricht, zu einer Frage, die eine zweite Berufsgruppe angeht, Stellung nehmen zu können. Da würde jede Kritik und das gegenseitige Ergänzen aufhören, wenn man einen solchen Standpunkt, den ich als arrogant bezeichnen muß, bezieht. Ich bin der Meinung, daß verschiedene Dinge, die hier gesagt worden sind, weit über das Ziel schießen.

Wir können ohne weiteres zugeben, daß man sich unter Umständen der Mühe unterzieht, diese Gesetzentwürfe so zu gestalten, daß sie im wesentlichen den Anforderungen entspricht; aber darum geht es nicht, es geht nicht darum, ob von 63 Paragraphen 62 einstimmig genehmigt worden sind, sondern es geht darum, wie man grundsätzlich zu diesem ganzen Gesetz Stellung nimmt. Uns kommt es nicht auf die Zahl an, uns kommt es auf den Umstand an, daß wir in der Listenkoppelung wirklich einen Faktor sehen, der nach unserer Auffassung eine Entartung der Demokratie darstellt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil trotz aller Versicherungen letzten Endes doch die Absicht dahinter steckt, Leute in eine Wahlgemeinschaft, in eine Stimmzählung, in eine Auswertung der Stimmen hineinzunehmen, die bestimmt anders gewählt hätten.

Wenn man uns sagt, das Gesetz sehe ja vor, daß die Listen, die miteinander gekoppelt werden, der Hauptwahlbehörde zehn Tage vorher bekanntgegeben werden müssen, so möchte ich dazu sagen, daß es natürlich wiederum Tage dauern wird, bis diese Mitteilung hinausgeht und im letzten Dorf bekannt wird. Der Wähler, der natürlich bei weitem nicht jene Schulung hat, daß er sofort den Unterschied erkennt, weiß dann ganz bestimmt nicht mehr genau, was er mit seiner Stimmabgabe eigentlich durchsetzen will. Es kann natürlich kein an-

derer Grund angegeben werden als der, den der Herr Vorredner gesagt hat, daß man bestenfalls ein Mandat retten kann. Man muß sich also sehr unsicher fühlen oder aber — das ist unsere Meinung — man macht die Listenkoppelung aus dem Grunde, um die Einheitlichkeit, die man bei der Kandidatur nicht herstellen kann, dann bei der Zusammenzählung aller Stimmen bei der Mehrheit wieder wirksam werden zu lassen.

Über diese Dinge kommt man nicht hinweg, denn wenn man mit einem reinen Panier in den Wahlkampf geht, wird über diese Dinge ganz eindeutig vom ersten Tag des Wahlkampfes an zu reden sein, und jeder einzelne wird wissen, was er dazu zu sagen hat.

Wir glauben, daß Listenkoppelungen dazu führen, den sonst klaren politischen Boden zu verdunkeln und dadurch eine Situation zu schaffen, die der ruhigen Entwicklung und Zusammenarbeit nicht dienen kann. Das ist für uns das Entscheidende. Es ist kein wirklicher Grund dafür vorgebracht worden, um uns die Listenkoppelung als unbedingt notwendig erscheinen zu lassen. Es sind nur kleinliche Motive dafür maßgebend gewesen, um diese Bestimmung in das Gesetz hineinzunehmen.

Von Herrn Abg. Ing. Hirnmann wurde gesagt, daß wir den landwirtschaftlichen Forderungen mit Verständnislosigkeit gegenüberstehen. Ich glaube wohl, daß man sich solche Dinge gut überlegen müßte, bevor man sie ausspricht. Niemand, der die landwirtschaftlichen Fachinteressen vertreten will, kann sagen, daß das Wohl und Wehe des Bauernstandes davon abhängig ist, daß die Listenkoppelung in diesem Gesetze drinnen steht. Das ist eine Verzerrung der Umstände, die mit den tatsächlichen Verhältnissen absolut nichts zu tun haben.

Wenn weiter mit großem Pathos behauptet wird, die soziale Gleichstellung der Landarbeiter mit den Industriearbeitern ist erforderlich, dann kann ich mir nicht erklären, wie von Ausweis zu Ausweis immer wieder mitgeteilt wird — die Vertreter der Bauern sagen es ganz offen —, daß die Anzahl der Landarbeiter ständig zurückgeht. Wir könnten uns sonst auch nicht erklären, wie dieses Drängen in die Stadt und zur Industrie so stark ist, denn auch dort scheinen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Arbeitsmarktes die gleichen Dinge auf, so daß hier tatsächlich eine Gleichstellung der Landarbeiter mit der Industriearbeiterschaft schon erzielt worden wäre. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß man einfach durch ein Gesetz alles mechanisch herbeiführen kann. Die Sache ist erst in der Entwicklung begriffen, die sich erst durchsetzen muß; dazu müssen aber zuerst die wirtschaft-

lichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf diesem Gebiet ein volles Gleichmaß herbeiführen zu können. Wenn es also derzeit noch nicht so ist, dann soll man auch nicht behaupten, daß diese angebliche Gleichstellung schon besteht. Wenn die gleichen Voraussetzungen für die beiden Gruppen der Arbeiterschaft bereits bestünden, dann würde das ständige Absinken der Arbeitskräfte auf dem flachen Lande — kurz Landflucht genannt — auf keinen Fall zu konstatieren sein. Ich bitte also, man soll sich hier nicht Dinge einreden, die in Wirklichkeit nicht bestehen, Dinge, die heute noch ganz anders liegen, als sie hier vorausgesetzt werden. Es ist noch ein großes Problem, um die Leute auf dem Lande zu erhalten. An der Lösung dieses Problems ist aber die gesamte Wirtschaft und das gesamte Volk am stärksten interessiert; dieses Problem ist aber heute noch nicht gelöst, weil eben die nackten Tatsachen zeigen, daß sich die Landflucht noch immer mehr und mehr verstärkt. Aus diesem Grunde können wir also gewiß nicht sagen, daß eine Gleichstellung bereits eingetreten ist. Nach unserer Meinung muß die Wirtschaft eine Einheit sein, und die natürliche Ergänzung des industriellen und gewerblichen Fleißes muß mit den Erzeugnissen in der Landwirtschaft harmonisch verkettet werden, damit die Menschen auch wissen und glauben, daß hier eine völlige Gleichberechtigung und Gleichheit in bezug auf gerechte Preise und in bezug auf gerechte Forderungen tatsächlich besteht. Erst wenn wir das durchsetzen — diesbezüglich haben wir noch viel zu tun —, wird diese Gleichheit eintreten, die Sie wünschen. Jetzt sind wir aber noch der Auffassung, daß die Landarbeiterkammer und die Wahlordnung wirklich eine ganz überflüssige Sache sind. Dies sage ich nicht deswegen, weil, wie der Herr Vorredner behauptet hat, die Industriearbeiterschaft die Führung haben will oder weil wir die Landarbeiter nicht mündig werden lassen wollen, sondern weil wir glauben, daß zuerst im natürlichen Interessenausgleich zwischen Stadt und Land jene Basis geschaffen werden muß, damit die Leute draußen auf dem Lande bleiben. Die Gesellschaft kann ja sonst nicht weiterkommen und unser wirtschaftlich geschwächter Staat würde schweren Gefahren entgehen.

Wenn wir alle diese Umstände berücksichtigen, glaube ich, daß es nicht notwendig ist, diese grundsätzlichen Dinge jetzt aufzuzeigen, weil sie hier keine besondere Rolle spielen. Wir stellen einfach fest, daß die Errichtung der Landarbeiterkammer und in der logischen Folgerung die Wahlordnung, die wir heute beschließen sollen, nach unserer Überzeugung keine Notwendigkeit sind und daß es sowohl

für die ländliche als auch für die städtische Bevölkerung gewiß besser wäre, wenn die Einheit hier auch weiterhin gewahrt werden würde.

Wenn wir also dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung ablehnen, so geschieht es nur deswegen, weil wir in diesem einen Paragraphen ein Faktum finden, von dem wir nicht wünschen, daß es sich in der Demokratie weiter einwurzelt. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Die Tatsache, daß die Einbringung des Landarbeiterkammergesetzes und jetzt auch noch des Gesetzes über die Wahlordnung in diesem Hohen Hause, in dem sonst bei der Beratung der Gesetze geradezu eine brüderliche Einigkeit zwischen den Koalitionsparteien herrscht, eine größere Debatte und einige, zumindest scheinbare Gegensätze hervorgerufen hat, ist ein Beweis dafür, daß dieses Gesetz sehr umstritten ist und daß seine Bedeutung, wie aus einigen Äußerungen von Abgeordneten der ÖVP hervorgeht, weit über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht. Es ist vielleicht wichtig, an den ganzen Kampf, der um dieses Gesetz geführt worden ist, zu erinnern. Im Juni v. J. sind schon lange Diskussionen hierüber im Ausschuß abgeführt worden. Die sozialistischen Abgeordneten haben damals erklärt, daß sie grundsätzlich gegen dieses Gesetz sind; sie haben weiter erklärt, daß die Arbeiterkammer selbstverständlich die Interessen der Landarbeiter vertreten solle. Es ist weiter aufgeschieden, daß die Zahl der Wähler sehr gering ist, und die sozialistischen Abgeordneten haben im Ausschuß auch noch darauf hingewiesen, daß schon aus diesem Grunde das Kammergesetz überflüssig wäre. Letzten Endes haben aber die sozialistischen Abgeordneten, wie immer, doch für das Kammergesetz gestimmt. Wer A sagt, muß bekanntlich auch B sagen, und jetzt mutet man ihnen daher zu, daß sie auch diese Wahlordnung und die Listenkoppelung fressen. Der Herr Abg. Hirmann hat gesagt, was kann es Demokratischeres geben, als wenn die Mehrheit des Hauses etwas beschließt, und was Demokratie ist, das bestimmen die Vertreter der ÖVP usw. Im Ausschuß haben die Abgeordneten der ÖVP dies auch gegenüber ihren Kollegen von der Sozialistischen Partei mit einiger Ironie zugegeben, wie sie ja überhaupt ihre Brüder manchmal so von oben herab behandeln. Das ist aber eine Sache der SPÖ, wenn sie sich das gefallen läßt. Einmal haben Abgeordnete der ÖVP festgestellt — gerade Ihr Abg. Hirmann war es —, daß diese Listenkoppelung bei der Wahlordnung dazu führt, das Wahlgluck zu korrigieren, daß es also von

vornherein um einen Betrug an den Wählern geht!

Wir sind grundsätzlich gegen das Landarbeiterkammergesetz und selbstverständlich auch gegen die Koppelung; wir werden dagegen stimmen.

Hier ist im Laufe der Beratungen einiges über die Landwirtschaft überhaupt gesagt worden. Es war vor allem der Herr Abg. Hirmann, der uns, ich glaube vor allem der SPÖ, Überheblichkeit, Unkenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse usw. vorgehalten hat. Das mögen sich die Kollegen von der SPÖ mit ihm ausmachen. Das ist durchaus keine persönliche Angelegenheit, sondern immerhin auch eine politische Angelegenheit. Darf ich daran erinnern, daß der Herr Abg. Hirmann bei Beratung des Tierzuchtförderungsgesetzes aufgestanden ist und erklärt hat: Was will der Genner überhaupt? Futtermittel bekommt man in jedem Lagerhaus soviel man will, man bekommt sie auch zu annehmbaren Preisen, es ist besser, im eigenen Lande Futter zu bauen, als es einzuführen. Wie das heute aussieht, wissen Sie auch. Heute trauen Sie sich aber nicht es zu sagen, denn heute ist es so, daß von den Großgrundbesitzern, für die Sie gesprochen haben, Wucherpreise für inländische Futtermittel verlangt werden. Durch die Not an Futtermitteln wird der kleine Bauer von den Großgrundbesitzern und Großbauern ausgenutzt, die nicht nur die Gesteungskosten hereinbringen, sondern auch ungeheure Profite erzielen.

Wenn Sie von Überheblichkeit sprechen, will ich Ihnen einmal etwas sagen: Ich bin nicht mit dem einverstanden, was der Herr Präsident Böhm gesagt hat. Ich habe auch schon im Hohen Hause erklärt, daß nicht alle Bauern, wie das zum Beispiel dieser Tage wieder einmal die „Arbeiter-Zeitung“ in ihrer wunderbaren Weisheit getan hat, in einen Topf geworfen werden können. Man darf nicht verallgemeinern, sondern man muß differenzieren. Es ist doch so, daß die kleinen und mittleren Bauern im Jahre 1945 überhaupt nichts von der Regierung bekommen haben; keine Geräte, kein Saatgut, keine Futtermittel usw. Die Großbauern aber haben die Ernährungslage, die damals geherrscht hat, dazu benützt, um ihre Produkte auf den Grauen und Schwarzen Markt zu bringen. Bei den kleinen und mittleren Bauern aber war es vollständig anders.

Wenn aber von Überheblichkeit gesprochen wird, dann möchte ich hier feststellen, daß sie bei den Herren von der Bauernbundführung besteht, die glauben, es sei eine gottgegebene bleibende Ordnung, daß ihnen alles gehört, daß sie ein Monopol haben, daß ihnen das Dorf

gehört, der Acker, der Bauer, das Feld, die Landarbeiter und alles, daß sie alles beherrschen müssen und ewig beherrschen werden. Aber das ist nicht wahr, nicht alle Bauernbundabgeordneten sind damit einverstanden. Wenn Sie weiter von Verständnislosigkeit reden, dann will ich Ihnen folgendes entgegenen: Die Herren von der Bauernbundführung, von der Landwirtschaftskammer, von der Volkspartei, in der Regierung haben nicht einmal Verständnis für die kleinen und mittleren Bauern und für deren Nöte und Sorgen. Der kleine und mittlere Bauer, der heute schwer unter dem wirtschaftlichen Druck leidet, hat nach der Ernte sein Brotgetreide abgeliefert, während es die Großbauern verfüttert oder teuer verkauft haben und dadurch große Profite beim Futtergetreide einstecken. In den Lagerhäusern soll es bekanntlich genug Futtermittel geben, wie der Herr Abg. Hirmann gesagt hat, der anscheinend die Weisheit über die landwirtschaftlichen Verhältnisse gepachtet hat und alles besser weiß. Wenn die Kleinbauern aber heute hinkommen und Futtermittel wollen, dann verlangt man von ihnen die Ablieferung von Brotgetreide. Das Brotgetreide aber, daß sie gleich nach der Ernte abgeliefert haben, wird nicht eingerechnet. Sie haben es so rasch abgeliefert, weil sie das Geld gebraucht haben, um Anschaffungen zu machen und die Steuern zu zahlen. Wenn Sie aber dafür kein Verständnis haben, sondern nur für die Profitinteressen der Großgrundbesitzer, dann kann man bei Ihnen auch kein Verständnis für die Interessen der Landarbeiterschaft voraussetzen. Sie können aber sicher sein, daß das bald ein Ende nimmt. Denn das Streben nach Herrschaft, dieser Hochmut der Großgrundbesitzer und der großen Bauernführer, der sich darin zeigt, daß sie allein die Repräsentanten der Landwirtschaft sein wollen, ist nicht berechtigt.

Aus den angeführten grundsätzlichen Erwägungen heraus werden wir gegen dieses Gesetz stimmen, das nur dazu beitragen soll, daß weiterhin die Spaltung zwischen der Stadt und dem Dorf bestehen und die Uneinigkeit weitergetrieben werden soll, die, wie schon der Abg. Dubovsky gesagt hat, schon einmal zum Verderben geführt hat.

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Abgeordneter Z a c h.

Abg. ZACH: Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Ich glaube, es ist notwendig, daß wir die Stimmung wieder auf ein ganz nüchternes Niveau zurückschrauben und zu dem Gesetze, so wie es uns vorliegt, Stellung nehmen, und zwar vom Standpunkt aller Beteiligten.

Kein Gesetz ist ja ausschließliches Monopol

einer Gruppe, sondern die Gesetze werden eben von den Körperschaften beschlossen, und daß es in den Körperschaften über formale Dinge verschiedene Auffassungen geben kann, ist auch keine Neuigkeit.

Ich muß schon sagen, daß ich über den über- großen Eifer sehr überrascht bin, der hier auftritt, weil einmal ein ganz bescheidener Versuch gemacht werden soll, das starre Proporz- listenwahlsystem ein bisserl zu beschneiden.

Wenn schon wir von diesen demokratischen Dingen nichts verstehen, so brauchen wir nur einen ganz kleinen Blick ins Ausland zu werfen. In Frankreich ist die Regierung an der Änderung des Wahlgesetzes gescheitert; sie ist auf Grund einer Regierungsvorlage gestürzt worden, die nicht von einem Vertreter der Rechtsparteien, sondern von dem Sozialisten Mollet, dem Generalsekretär der Sozialistischen Partei, ausgearbeitet wurde. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Der Mollet hat es ausgearbeitet?*) Jawohl, er hat das Gesetz ausgearbeitet. Es haben auch die sozialistischen Vertreter dort für dieses Gesetz gestimmt. Über eine Kleinigkeit ist dann plötzlich eine Meinungsverschiedenheit aufgetaucht, und die hat dann die Sache zum Scheitern gebracht. Es handelt sich doch nicht so sehr darum, wer das beantragt hat, sondern darum, was für Beweisgründe angeführt werden. Da heißt es ausdrücklich, daß das jetzt bestehende Wahlgesetz die Hauptschuld daran hat, daß es in vielen Staaten gelungen ist, über Nacht ganz andere, der Volksmeinung nicht entsprechende Machtverhältnisse zu schaffen. Von einem Sprecher, der nicht unserer Richtung angehört, wurde das besonders unterstrichen.

Um aber jetzt nicht den Eindruck zu erwecken, daß das eine besonders freie Auslegung von mir ist, zitiere ich die „Arbeiter-Zeitung“. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp hat an meiner Beweisführung große Zweifel geltend gemacht. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Sie glauben wohl, ich lese nicht die „Arbeiter-Zeitung“!*) Ich lese auch nicht alle Zeitungen. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Aber wenigstens die „Volks-Presse“ lesen Sie!*) Nicht alle.

Da heißt es in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 25. Februar (*liest*):

„In der französischen Nationalversammlung sprach Ministerpräsident Plevén zur Frage der Wahlreform. Er erinnerte an das Beispiel der Weimarer Republik, in der, wie er sagte, nach 1919, so wie heute in Frankreich, eine Gruppe bestand, die ihre Befehle aus dem Ausland erhielt.

Das bestehende Wahlgesetz begünstige die

vom Ausland gelenkte Gruppe der Kommunisten. Wir haben gesehen, sagte Plevén, wohin das Proporzwahlsystem Deutschland in einer ähnlichen Lage gebracht hat. Wir wollen in Frankreich kein ähnliches Schicksal erleiden.“

Ich glaube daher, daß es wirklich nicht gut ist, daß man irgendein Wahlsystem... (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das ist ein anderes Problem!*) Bitte, in diesem Vorschlag ist die Listenkoppelung drinnen.

Ich will mich in dieser Frage nicht so verbreitern, denn es ist ja eine bekannte Tatsache, meine sehr geehrten Herren, daß an dem Proporzsystem schon sehr viel kritisiert wird; wie wird es erst dann sein, wenn es wirklich zu einem starren System kommen soll! Es werden da auf der einen Seite mit der Listenlockerung, auf der anderen Seite mit der sogenannten freien Liste und auf der dritten Seite mit der sogenannten Listenkoppelung Versuche gemacht. Ich glaube, daß wir mit der Listenkoppelung sehr viel Zündstoff aus unserer Bevölkerung herausnehmen. Es wird dann gewiß leicht sein, darzutun, ob die Sprecher, die nicht so geeicht sind, als Sie es wünschen, wirklich die Wählermassen hinter sich haben. Es wird also hier möglich sein, daß die Listenkoppelung eine Abhilfe schafft. Gesetze werden ja nicht nur für den Augenblick geschaffen, sondern sie werden auf die Dauer gemacht und können daher mit augenblicklichen Stimmungen nicht rechnen. Wenn Herr Landesrat Gerner von einer brüderlichen Gemeinschaft spricht, die sonst herrscht, dann haben wir es vielleicht gerade jetzt ermöglicht, der brüderlichen Gemeinschaft auf der anderen Seite das Tor zu öffnen, womit wir gewiß etwas Gutes getan haben. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Es soll vorkommen, daß Brüder auch manchmal streiten!*) Es soll aber auch vorkommen, daß ständig streitende Brüder vielleicht doch einmal zusammengehen wollen, sich aber nur über die Mandatsverteilung nicht ganz einig sind! (*Abgeordneter Endl: Er bleibt aber doch der Stiefbruder!*) Dieses Urteil müssen wir der Wählerschaft überlassen, wer zum wirklichen Bruder und wer zum Stiefbruder auserkoren wird. Wenn man will, daß wirklich einmal in der Bevölkerung ein bißchen mehr Auftrieb bei den Interessen an den verschiedenen Wahlen und Gesetzen entsteht, dann muß man jede Gelegenheit dazu benützen. Nicht nur von unserer Seite allein wird ständig Beschwerde darüber geführt, daß zuwenig Interesse am öffentlichen Leben besteht. Ich glaube, daß es bei einer Listenkoppelung möglich sein wird, mehr Interesse am öffentlichen Leben und mehr Betriebsamkeit bei der Bevölkerung zu erreichen.

Im übrigen ist die Listenkoppelung keine Neuigkeit. Es hat ja schon früher Zeiten gegeben, wo bei ganz anderen Wahlen die Listenkoppelungsmöglichkeit bestanden hat. Das ist also wahrlich keine neue Einführung, denn ich weiß, daß auch die Städtevertreter bereits eine Listenkoppelung angewendet haben.

Es handelt sich ja nur darum, was man damit erreicht. Man wirft uns immer vor, daß es nur darum geht, unsere Macht zu stärken. Ich glaube, daß von keiner Partei irgend etwas unternommen wird, was nicht nur die Macht einer Gruppe in der Partei, sondern auch die Macht der Gesamtpartei stärkt, und zwar nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Macht. Ich bin der Meinung, daß die Parteien geradezu verpflichtet sind, alles einzusetzen, um kleine Streitigkeiten und Auseinandersetzungen auszuschalten. Wenn gesagt wird, daß eine solche Listenkoppelung nicht rechtzeitig zur Kenntnis der Wählerschaft gelangt, dann möchte ich darauf verweisen, daß im Zeitalter des Radio nicht nur Tage, sondern schon Stunden, ja sogar Minuten genügen — wenn man nämlich das Glück hat, eine halbe oder eine Viertelstunde vor eine gewisse Sendung zu kommen —, um das durchzugeben. Das erfährt man übrigens auch entweder von freundlichen lieben Gegnern oder von den eigenen Leuten.

Wenn weiter gesagt wird, daß sowohl die Arbeiter als auch die Angestellten in der Landwirtschaft nur einen Bruchteil darstellen, dann erinnere ich Sie da an ganz andere Kammern, die nicht einmal einen Bruchteil der Wählerschaft der landwirtschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenschaft aufweisen. Wir haben zum Beispiel eine Ärzte-, eine Apotheker-, eine Rechtsanwalts-, eine Hausverwalterkammer usw. Wenn es also möglich ist, für die sogenannten freien Berufe eine einheitliche Kammer zu schaffen und zu erhalten, warum soll es denn nicht auch hier eine eigene Kammer für die Arbeiter und Angestellten des Nährstandes geben? Es wird sich ja zeigen, wie sie sich bewährt. Wir sind fest davon überzeugt, daß sich diese Einrichtung gut bewähren wird.

Herr Abg. Ernecker hat schon angedeutet, daß wir auf anderen Gebieten ebenfalls einen langen Kampf führen mußten, nämlich bei der Trennung der Arbeiterkammer von Wien und Niederösterreich. Von Ihrer Seite wurde betont, daß dadurch die Schlagkraft der Gewerkschaft gemindert werden wird. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß es sich sehr gut ausgewirkt hat, daß nun Wien und Niederösterreich je eine eigene Arbeiterkammer haben. Der Wunsch nach einer eigenen Landarbeiterkammer ist nicht von den Bauern, sondern von den Ar-

beitern und Angestellten in der Landwirtschaft ausgegangen. Sie haben nämlich ständig das Gefühl gehabt, daß sie im Rahmen des Gewerkschaftsbundes stiefmütterlich behandelt werden. Ich sage hier etwas, was vielleicht anders ausgelegt werden könnte, ich muß aber trotzdem sagen, daß sich nämlich viele Dinge, die von den städtischen Vertretern so energisch verlangt werden, ganz anders auswirken werden, als es sich die Verleger vorstellen. Im Topf des Finanzministers, im Topf der Güter ist nur wenig drinnen, und es handelt sich nun darum, wieviel jeder herausnimmt. Wir werden die weitere Entwicklung ganz ruhig verfolgen. Eines steht aber schon heute fest, daß nämlich für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten erst dann bessere Lebensverhältnisse kommen können, wenn der gesamte Berufsstand in der Land- und Forstwirtschaft wieder auf guten und festen Füßen steht. (*Beifall rechts.*) Mehr als vorhanden ist, kann nur jemand geben, der gerne Pleite machen will. Das wollen wir aber nicht! Ein augenblicklicher Unwille ist uns gewiß lieber, als Dinge zu erfüllen, von denen wir überzeugt sind, daß sie sich nur zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft auswirken. Wie wir aus den verschiedenen Berichten hören, spielen sich die Verhandlungen im Rahmen der Landwirtschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einem viel freundschaftlicheren und ruhigeren Geist ab, als das bei den anderen Berufsständen der Fall ist. Wenn man also sieht, daß es im Verhandlungswege durchaus möglich ist, beide Teile zu befriedigen — selbstverständlich im Rahmen der gegebenen Verhältnisse —, dann soll man diesen Weg wahrlich nicht unterbrechen wollen. Wir sind daher fest davon überzeugt, daß alle Befürchtungen und Prophezeiungen, die heute von der Gegenseite angeführt werden, nicht eintreten werden, sondern daß unsere Beweisführung richtig ist, nämlich daß durch dieses Landarbeiterkammergesetz in der Landwirtschaft ein neuer Baustein gelegt und damit ein Mitspracherecht im wahrsten Sinne des Wortes für alle Berufsschichten in der Landwirtschaft geschaffen wurde. Wir sind hier noch lange nicht am Ziele und es werden in der Zukunft noch andere Kammergesetze beschlossen werden müssen. Der Streit um die Listenkoppelung in den verschiedenen Berufsgruppen soll nicht auf die Spitze getrieben werden. Ich bin davon überzeugt, daß die Listenkoppelung eines schönen Tages auch zwischen ganz verschiedenen Angestelltenwahlwerbungsgruppen durchgeführt werden wird. Wenn sich schon die öffentlich Angestellten für eine Einheitsliste entschieden haben, warum soll es dann nicht auch möglich sein, bei reinen Berufswahlen

eine Listenkoppelung anzuwenden? (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das war keine Listenkoppelung!*) Ich sage nur, es war eine gemeinsame Liste, und das ist doch mehr als eine Listenkoppelung! Das ist ein Pressen in ein System, bei dem die Geführten hüben und drüben sagen: Was ist da wieder geschehen? Das alte Schlagwort von Päckerei usw. wird also wieder in die Öffentlichkeit gesetzt. Wir sind der Meinung, daß man diesen Giftstoff aus der Bevölkerung herausnehmen soll, um den einzelnen Gruppen die Möglichkeit zu geben, zu beweisen, wieviel Leute hinter ihnen stehen. Dann wird es oft plötzlich Enttäuschung geben. Wir werden aber dann beruhigt sein und in der nächsten Zeit nicht von Dorf zu Dorf ziehen und dort Brandreden halten zu müssen. Ich will den härteren Ausdruck gar nicht gebrauchen. Wenn der Herr Landesrat Genner sagt, die Bauern wollen, daß die Häuser, die Äcker, das Vieh... (*Abg. Landesrat Genner: Die Bauern nicht, sondern der Großgrundbesitz.*) Wo ist denn der Großgrundbesitz? In welchen Händen ist er denn? (*Abg. Landesrat Genner: Tun Sie nicht so verdreht!*) Alles soll den Bauern gehören, haben Sie gesagt, ich habe es wörtlich mitgeschrieben, die Häuser, die Äcker und sogar die Arbeiter sollen den Bauern gehören. Ich stelle hier fest, bei uns gibt es noch die Einrichtung, daß dem Bearbeiter auch der Grund gehört. Bei uns ist es so, daß in den weit überwiegenden Fällen die in der Landwirtschaft tätigen Leute auch die Besitzer der Grundstücke sind. Besitz haben heißt nämlich, darüber frei zu verfügen. In den sogenannten Volksdemokratien gehört der Grund und alles andere dem Volke. Aber das Volk weiß nichts von diesem Besitz, weil keiner auch nicht das leiseste Verfügungsrecht darüber hat. Diese beiden Begriffe (*Ruf bei den Linksozialisten: Sie sind ein Spezialist für die Volksdemokratie!*), Besitz und Verfügungsrecht, lassen sich nicht voneinander trennen. Dort steht zwar auf dem Papier: Besitz des Volkes. In der Praxis haben aber das Verfügungsrecht nur einige wenige, so wie in der Zeit der größten Bauernsklaverei. Das ist die wesentliche Unterscheidung, die wir zu treffen haben.

Wir wollen auf dem Wege des Eigentums immer weiterschreiten, langsam aber sicher allen Teilen des Volkes Eigentum vermitteln, und zwar deswegen, weil wir der festen Überzeugung sind, daß jeder mit seinem Eigentum viel besser und haushälterischer umgeht als mit fremdem Eigentum. 80 Prozent der Bevölkerung in den vollständig sozialisierten und verstaatlichten Ländern wissen nichts davon, daß ihnen etwas gehört, sie haben keinen An-

teil mehr daran. Ja, wenn es so wäre, Herr Landesrat Genner, daß alles wirklich dem gesamten Volk gehören würde, daß das gesamte Volk ein Mitbestimmungsrecht über den Gebrauch haben würde, dann hätten Sie uns auf Ihrer Seite. Aber weil wir eben vom Gegenteil überzeugt sind, müssen wir nicht nur Ihre Beweisführung, sondern auch die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Wenger ablehnen. Wir werden daher für das Gesetz in der vorliegenden Fassung stimmen, weil wir glauben, daß dieses Gesetz das beste Mittel ist, auf wirkliche Weise die Interessen der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zu vertreten. Wir sind fest davon überzeugt, daß auch Sie einmal sagen werden: Dieses Gesetz hat sich zum Nutzen der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, zum Nutzen des gesamten Berufsstandes der Land- und Forstwirtschaft und zum Nutzen des gesamten Volkes und Vaterlandes ausgewirkt. (*Beifall bei der Volkspartei.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER (*Schlußwort*):

In den Ausführungen der verschiedenen Redner wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Ich möchte aber im Sinne des Beschlusses des Verfassungsausschusses noch einmal bitten, seinen Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT: Zur Abstimmung liegen vor: Die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Dubovsky und die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Wenger, sowie der Antrag des Verfassungsausschusses. Ich werde zunächst über die Abänderungsanträge abstimmen lassen.

(*Abstimmung über den Abänderungsantrag Dubovsky, betreffend die Streichung der Koppelung von Wahlvorschlägen*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Abänderungsantrag Wenger zu § 26*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Abänderungsantrag Wenger zu § 30*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Abänderungsantrag Wenger zu § 49*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Abänderungsantrag Wenger zu § 50*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Abänderungsantrag Wenger zu § 55*): Abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Antrag des Verfassungsausschusses zu verlesen.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Zu dem Wunsche des Herrn Abg. Wenger, bei der vom Verfassungsausschuß erfolgten Änderung des letzten Satzes der Anlage 4 zur Landarbeiterkammerwahlordnung eine andere Formulierung bezüglich der Worte „verschlossenen Umschlag“ und im ersten Satz des § 30 eine

Richtigstellung vorzunehmen, schlage ich vor, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

PRÄSIDENT: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Hauptantrag noch einmal zu formulieren.

Berichterstatter Abg. STANGLER: *(Verliest den Antrag des Verfassungsausschusses und die gewünschten Änderungen. — Landeshauptmannstellvertreter Popp: Haben Sie jetzt einen Antrag gestellt?)* Ja! *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Sie haben keinen Antrag zu stellen, sondern nur den Antrag des Verfassungsausschusses zu vertreten. Der Abg. Wenger hat zwei Anträge gestellt.)*

PRÄSIDENT: Vom Herrn Abg. Wenger sind zu der vom Verfassungsausschuß erfolgten Änderung der Anlage 4 zur Landarbeiterkammerwahlordnung und zum ersten Satz des § 30 stilistische Richtigstellungen mündlich beantragt worden. Ich lasse hierüber abstimmen. *(Abstimmung.)* A n g e n o m m e n .

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, den Antrag des Verfassungsausschusses noch einmal zu verlesen.

Berichterstatter Abg. STANGLER *(nach Verlesung des Antrages des Verfassungsausschusses)*: Ich bitte um die Abstimmung.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses)*: A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

In fünf Minuten findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 15 Min.)